



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 1. Februar 2017

BETREFF **Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen**

BEZUG Anwendungsfragen im Zusammenhang mit einem gemeinsamen Meldestandard sowie dem FATCA-Abkommen

GZ **IV B 6 - S 1315/13/10021 :044**

DOK **2017/0063603**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Zur Bekämpfung grenzüberschreitender Steuerhinterziehung sowie sonstiger Formen mangelnder Steuerdisziplin entwickelte die OECD den Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (CRS - Common Reporting Standard, kurz Standard).

Am 29. Oktober 2014 verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland neben zahlreichen anderen Ländern (Liste der Unterzeichnerstaaten<sup>1</sup>) zur Umsetzung eines solchen Austausches von Informationen.

Der Standard verpflichtet Finanzinstitute zur Meldung von Informationen über Finanzvermögen, welches für Steuerpflichtige aus am Informationsaustausch teilnehmenden Ländern und Gebieten verwaltet wird, an die deutsche Steuerverwaltung.

Diese Informationen werden zwischen den Steuerverwaltungen der teilnehmenden Staaten ausgetauscht.

Durch Abschluss des sogenannten FATCA-Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika am 31. Mai 2013 wurde ebenfalls eine

<sup>1</sup> <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/international-framework-for-the-crs/MCAA-Signatories.pdf>

Regelung zum automatischen Austausch steuerlich relevanter, von Finanzinstituten erhobener Daten geschaffen, die für die Erhöhung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten sorgt.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt hierzu Folgendes:

### **Abkürzungsverzeichnis**

AG	- Aktiengesellschaft
AIF	- Alternative Investmentfonds
AIFMD	- Alternative Investment Fund Managers Directive
AML	- Anti Money Laundering
AO	- Abgabenordnung
ATIN	- Taxpayer Identification Number for Pending U.S. Adoptions
BaFin	- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BauSparkG	- Gesetz über Bausparkassen
BetrAVG	- Betriebsrentengesetz
BMF	- Bundesministerium der Finanzen
BStBl	- Bundessteuerblatt
BZSt	- Bundeszentralamt für Steuern
CCP	- Central Counterparty
CRS	- Common Reporting Standard
DBA USA	- Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern
DepotG	- Depotgesetz
d. h.	- das heißt
e. G.	- eingetragene Genossenschaft
EIN	- Employer Identification Number
etc.	- et cetera
FATCA	- Foreign Account Tax Compliance Act
FATCA-Abkommen	- Abkommen vom 31. Mai 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei

Obwohl beide Systeme unabhängig voneinander sind, kann die Liste der Finanzinstitute, die im Rahmen des FATCA-Abkommens als nicht meldende Finanzinstitute gelten, als Grundlage für die Liste im Rahmen des Standards herangezogen werden.

Vgl. zur Definition des nicht meldenden deutschen Finanzinstitutes Rdnr. 47-91.

15. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben sich in Artikel 4 Absatz 1 des Abkommens dazu verpflichtet, meldende deutsche Finanzinstitute unter den dort aufgeführten Voraussetzungen als FATCA-konform zu behandeln und somit von der sog. FATCA-Abzugsteuer auszunehmen. Voraussetzung des Artikels 4 ist die Einhaltung der Vorschriften aus den Artikeln 2 und 3 des Abkommens durch die Bundesrepublik Deutschland, d.h. solange meldende deutsche Finanzinstitute die Vorschriften des Abkommens, des § 117c AO sowie der FATCA-USA-UmsV einhalten, unterliegen ihre Einkünfte aus US-amerikanischen Quellen keiner Abzugsteuer nach § 1471 IRC.

Die nicht meldenden deutschen Finanzinstitute werden gem. Artikel 4 Absatz 4 des Abkommens ebenfalls als FATCA-konform bzw. als ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte für Zwecke des § 1471 IRC betrachtet.

## 1. Finanzinstitut

16. Finanzinstitut i. S. v. § 19 Nummer 3 FKAustG (Abschnitt VIII Absatz A Nummer 3 des Standards sowie Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g des FATCA-Abkommens) ist ein Rechtsträger, der Verwahr- oder Einlageninstitut, Investmentunternehmen oder spezifizierte Versicherungsgesellschaft ist.

### 1.1 Verwahrinstitut

17. Gem. § 19 Nummer 4 FKAustG (Abschnitt VIII Absatz A Nummer 4 des Standards und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h des FATCA-Abkommens) ist ein Verwahrinstitut ein Rechtsträger, dessen Hauptgeschäft darin besteht, Finanzvermögen für fremde Rechnung zu verwahren und damit einhergehende Finanzdienstleistungen auszuführen.

Sobald der Rechtsträger mindestens 20 Prozent der Bruttoeinkünfte aus dem Verwahren von Vermögenswerten zugunsten anderer Personen bezieht, spricht der Standard von dessen Hauptgeschäft.

18. Zur Überprüfung der 20-Prozent-Grenze müssen die Bruttoeinkünfte aus den letzten drei Geschäftsjahren oder dem Zeitraum seit Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit - je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist - des Rechtsträgers herangezogen werden.

## 2. Nicht meldende deutsche Finanzinstitute

47 Da sie nur mit einem geringen Risiko zur Hinterziehung von Steuern behaftet sind, werden einige Finanzinstitute explizit von der Meldepflicht ausgenommen.

§ 19 Nummer 9 FKAustG (Abschnitt VIII Absatz B Nummer 1 des Standards) nimmt eine abschließende Aufzählung der nicht meldepflichtigen Finanzinstitute vor:

1. Staatliche Rechtsträger und deren Pensionsfonds,
2. internationale Organisationen und
3. Zentralbanken.

Die Ausnahme hierbei stellen Zahlungen dar, die aufgrund gewerblicher Finanzaktivitäten geleistet werden, die der Geschäftstätigkeit einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft, eines Verwahr- oder Einlageninstitutes entsprechen.

Diese Kategorien heißen i. S. d. Anlage II Abschnitt I des FATCA-Abkommens „ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte“.

4. Bestimmte Altersvorsorgefonds,
5. qualifizierte Kreditkartenanbieter,
6. ausgenommene OGA,
7. andere Finanzinstitute mit geringem Risiko.

### 2.1 Staatliche Rechtsträger

48 Mit der Bezeichnung „staatlicher Rechtsträger“ sind nach § 19 Nummer 10 FKAustG (Abschnitt VIII Absatz B Nummer 2 des Standards) die Regierung eines Staates (insbesondere der Bundesrepublik Deutschland), deutsche Gebietskörperschaften sowie Behörden und Einrichtungen eines Staates (insbesondere der Bundesrepublik Deutschland) oder einer ihrer Gebietskörperschaften gemeint.

Gebietskörperschaften sind in diesem Zusammenhang die Bundesländer, Bezirke, Landkreise, Regionalkreise, Verbandsgemeinden, Städte und Gemeinden sowie Gemeindeverbände.

Zudem wird unter dem Begriff der „nicht US-amerikanischen Regierung“ i. S. d.

Anlage I Abschnitt VI Unterabschnitt B Nummer 4 Buchstabe d des FATCA-Abkommens ebenso ein staatlicher Rechtsträger nach § 19 Nummer 10 FKAustG (Abschnitt VIII Absatz B Nummer 2 des Standards) bzw. Anlage II Abschnitt I Unterabschnitt A des FATCA-Abkommens verstanden.

49 Als staatliche Rechtsträger sind generell Körperschaften des öffentlichen Rechts anzusehen. Hierzu zählen z. B.:

1. Behörden,
2. staatliche Schulen und Hochschulen,
3. Universitäten,

4. Industrie- und Handelskammern und
5. gesetzliche Krankenkassen.

Bei der Klassifikation eines staatlichen Rechtsträgers sollte beachtet werden, dass zwei mögliche Klassifizierungen unter beiden Regimen in Betracht kommen können: (i) insofern der staatliche Rechtsträger die Voraussetzungen eines Finanzinstituts erfüllt, wird dieser automatisch als nicht meldendes Finanzinstitut gem. § 19 Nummer 9 Buchstabe a FKAAustG bzw. Anlage II Abschnitt I Unterabschnitt A des FATCA-Abkommens klassifiziert; und (ii) bei Nichterfüllung der Voraussetzungen eines Finanzinstituts wird dieser dagegen automatisch als aktiver NF(F)E gem. § 19 Nummer 42 Buchstabe c FKAAustG bzw. Anlage I Abschnitt VI Unterabschnitt B Nummer 4 Buchstabe d des FATCA-Abkommens klassifiziert.

- 50 Unter diese Rubrik fallen neben den wesentlichen Instanzen eines Staates außerdem beherrschte Rechtsträger.
- 51 „Wesentliche Instanzen“ eines Staates sind Regierungsbehörden. So können Personen, Organisationen, Behörden, Ämter, Fonds und sonstige Einrichtungen wesentliche Bestandteile sein, sofern sie jeweils als Regierungsbehörde erkennbar sind. Voraussetzung für die Ausnahme von der Meldepflicht ist hierbei, dass die Nettoeinkünfte der Regierungsbehörde entweder ihrem eigenen Konto oder einem bundesdeutschen Konto gutgeschrieben werden.
- 52 „Beherrschte Rechtsträger“ sind solche Rechtsträger, die zwar formal vom Staat getrennt oder in anderer Weise eigenständige juristische Personen sind, dabei aber
1. mittel- oder unmittelbar im Alleineigentum eines oder mehrerer staatlicher Rechtsträger stehen und von diesem/diesen beherrscht werden,
  2. die gesamten Nettoeinkünfte dem eigenen oder einem bundesdeutschen Konto gutschreiben, und
  3. bei Auflösung sämtliche Vermögenswerte einem oder mehreren staatlichen Rechtsträgern zufallen.
- 53 Sowohl im Fall einer wesentlichen Instanz als auch im Fall eines beherrschten Rechtsträgers darf kein Teil der Einkünfte Privatpersonen zugutekommen. Einkünfte aus gewerblichen Tätigkeiten des staatlichen Rechtsträgers, wie z. B. kommerziellen Bankgeschäften, können Privatpersonen zukommen und sind daher nicht von der Meldepflicht ausgenommen. Handelt es sich jedoch bei den Einkünfte empfangenden Personen um Begünstigte eines Gemeinwohl fördernden Regierungsprogrammes, ist dies unschädlich.

- 54 Zur Förderung des internationalen Handels und der internationalen Entwicklung eingerichtete Export- oder Entwicklungsfinanzierungsprogramme oder -stellen, die entweder unmittelbar Kredite gewähren oder Versicherungen oder Bürgschaften für Kredite gewerblicher Kreditgeber bereitstellen können, gelten in der Regel als staatliche Rechtsträger und somit als nicht meldende Finanzinstitute.
- 55 Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts sind als staatliche Rechtsträger von der Meldepflicht ausgenommen. Hierzu zählen insbesondere evangelische Landeskirchen, katholische (Erz-)Diözesen, evangelische sowie katholische Pfarrgemeinden und jüdische Kultusgemeinden.
- 56 Auch Zusatzversorgungs- sowie Versorgungskassen des öffentlichen Dienstes sind als staatliche Rechtsträger von den Meldepflichten ausgenommen.

## **2.2 Internationale Organisationen**

- 57 Hiermit sind zwischenstaatliche, auch supranationale Organisationen gemeint, deren Mitglieder hauptsächlich aus Regierungen bestehen, die mit der Bundesrepublik Deutschland ein Sitzabkommen geschlossen haben und deren Einkünfte nicht Privatpersonen zugutekommen. Beispiele sind die Europäische Union oder die Weltbank. Auch Behörden, die im Alleineigentum von internationalen Organisationen stehen, sind hiervon eingeschlossen. Nicht aufgrund dieser Vorschrift von den Sorgfalts- und Meldepflichten des Abkommens ausgenommen sind sämtliche nichtstaatliche internationale Organisationen (INGOs).

## **2.3 Zentralbanken**

- 58 Die Deutsche Bundesbank ist ein nicht meldendes Finanzinstitut.

## **2.4 Altersvorsorgefonds**

- 59 Altersvorsorgefonds sind solche Fonds, die der Gewährung von Renten-, Invaliditätsleistungen sowie Leistungen im Todesfall oder einer Kombination dieser Leistungen dienen.
- 60 Begünstigte sind derzeitige oder ehemalige Arbeitnehmer eines oder mehrerer Arbeitgeber, die o. g. Zahlungen als Gegenleistung für erbrachte Leistungen erhalten. Zum Kreis der Begünstigten gehören auch durch Arbeitnehmer bestimmte Leistungsempfänger.